

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für die kommunale Förderung von sozialen Maßnahmen und Initiativen in der Stadt Eberswalde

1. Antragsteller/in

1.1. Name/Anschrift/Sitz des/der Antragsteller/in:

Evangelischer Kirchenkreis Barnim, Eisenbahnstraße 84, 16225 Eberswalde

1.2. Registernummer/Registerstelle:

Die Evangelische Kirche gilt steuerrechtlich als Religionsgemeinschaft, die als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt ist (§ 54 AO)

1.3. Maßnahmeverantwortlicher:

Name: Tino Kotte

Telefon-Nr.: [REDACTED]

E-Mail: kleiderkammer@kirche-barnim.de

1.4. Zustellbevollmächtigter:

Pfarrer Christoph Brust, Vorsitzender des Leitungskollegiums, Ev. Kirchenkreis Barnim, Vorsitzender des Kreiskirchenrates Barnim

1.5. Handlungsbevollmächtigter:

Siehe Pkt. 1.3.

1.6. Bankverbindung

KVA Eberswalde

IBAN: [REDACTED]

BIC: [REDACTED]

Kontonummer: [REDACTED]

BLZ: 52060410

Evangelische Bank eG

Verwendungszweck: Kleiderkammer

2. Maßnahme

2.1. Bezeichnung:

Kostenbeteiligung an der Bruttowarmmiete für die Räumlichkeiten der Kleiderkammer für Flüchtlinge und sozial bedürftige Menschen, Haus 3, Eisenbahnstraße 84, 16225 Eberswalde

2.2. Durchführungszeitraum:

01.01.2019 bis 31.12.2019

3. Finanzierungsplan

3.1. Gesamtkosten:

6.240,00 Euro

3.2. Summe öffentlicher Förderung (nicht Stadt):
0,00 Euro

3.3. Eigenanteil (mindestens 10 % der Gesamtfinanzierung, z. B. Teilnehmerbeiträge):
3.120,00 Euro (50 % der Gesamtkosten)

3.4. Summe Leistungen Dritter (z. B. Spenden, Sponsoring):
0,00 Euro

3.5. Zwischensumme:
3.120,00 Euro

3.6. Summe beantragter Zuschuss:
3.120,00 Euro

3.7. detaillierter Finanzierungsplan

Die monatliche Nettokaltmiete beträgt im Objekt Eisenbahnstraße 84, 16225 Eberswalde, im 1. OG, Haus 3 (Wartburgzimmer & Tegler-Saal) mit einer Gesamtfläche von 97,20 m² beträgt 350,00 Euro, die warmen Betriebskosten betragen monatlich 170,00 Euro.

AUSGABEN:

Bruttowarmmiete Januar 2019:	520,00 Euro
Bruttowarmmiete Februar 2019:	520,00 Euro
Bruttowarmmiete März 2019:	520,00 Euro
Bruttowarmmiete April 2019:	520,00 Euro
Bruttowarmmiete Mai 2019:	520,00 Euro
Bruttowarmmiete Juni 2019:	520,00 Euro
Bruttowarmmiete Juli 2019:	520,00 Euro
Bruttowarmmiete August 2019:	520,00 Euro
Bruttowarmmiete September 2019:	520,00 Euro
Bruttowarmmiete Oktober 2019:	520,00 Euro
Bruttowarmmiete November 2019:	520,00 Euro
Bruttowarmmiete Dezember 2019:	520,00 Euro
Bruttowarmmiete gesamt 2019	6.240,00 Euro

EINNAHMEN:

50 % Eigenanteil Antragsteller (Ev. Kirchenkreis Barnim):	3.120,00 Euro
50 % Mietzuschuss Stadt Eberswalde	3.120,00 Euro
Einnahmen gesamt 2019	6.240,00 Euro

4. Begründung der Beantragung des Zuschusses

Zur Fortführung der ausgesprochen erfolgreichen Arbeit der Kleiderkammer für Flüchtlinge und bedürftige Menschen, die seit Oktober 2015 im Zuge der verstärkten Nachfrage durch geflüchtete Menschen sowohl räumlich als auch personell aufgestockt und umstrukturiert wurde, benötigt der Evangelische Kirchenkreis Barnim einen Zuschuss über 50 % für die Zahlung der jährlichen Bruttowarmmiete in Höhe von 6.240,00 Euro. In 2018 wurde durch den Kirchenkreis neben der vorhandene Personalstelle für die Arbeit in der Kleiderkammer mit einem Beschäftigungsumfang von 75 % die Stelle der kreiskirchlichen Koordinatorin für die Arbeit mit Geflüchteten mit einem Stellenumfang von 50 % bis zum 31.12.2019 verlängert, sodass auch die Arbeit über die der Kleiderkammer mit Ehrenamtlichen weitergeführt werden kann.

Die Kleiderkammer des Ev. Kirchenkreises Barnim verfolgt nach wie vor einen integrativen Ansatz. So gibt es die Möglichkeit, dass sowohl Helferinnen und Helfer aus Eberswalde und

Umgebung, als auch Flüchtlinge selbst in der Kleiderkammer ehrenamtlich tätig sind. Eine Bundesfreiwillige, die von der Stadt Eberswalde in die Kleiderkammer entsendet wurde, unterstützt die Arbeit der Kleiderkammer. Eine Entsendung von Bundesfreiwilligen wünschen wir uns auch für 2019.

5. Erklärung

Es wird erklärt, dass:

5.1. mit der Maßnahme begonnen wurde

5.2. die in diesem Antrag gemachten Angaben vollständig und richtig sind sowie

5.3. keine zusätzliche über den Angaben im Antrag hinausgehende Förderung beantragt oder bewilligt wurde.

5.4. Der/die Zuwendungsempfänger/in ist zum Vorsteuerabzug *nicht berechtigt*.

In Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben wird versichert, dass:

- die Einnahmen und Ausgaben nach den Rechnungsunterlagen im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben angefallen sind,
- die nicht zuwendungsfähigen Beträge, Rückforderungen und Rückzahlungen abgesetzt wurden,
- die Zuwendung ausschließlich zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid näher bezeichneten Zuwendungszwecks verwendet wurde,
- die im Zuwendungsbescheid, einschließlich dem dort enthaltenen Nebenbestimmungen, genannten Bedingungen und Auflagen eingehalten wurden.

Dem Unterzeichner/der Unterzeichnerin ist bekannt, dass die Zuwendung im Falle ihrer zweckwidrigen Verwendung der Rückforderung und Verzinsung unterliegt.

Eberswalde, den 08. November 2018

(rechtsverbindliche Unterschrift)